

Satzung für den "Wirtschafts- und Servicebetrieb der Stadt Pirmasens (WSP)" - Eigenbetrieb der Stadt Pirmasens - (Betriebssatzung) vom 23.11.2015 ^{1,2}

Der Stadtrat hat am 23.11.2015 auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl S. 181), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl S. 373) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Name und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Wirtschafts- und Servicebetrieb der Stadt Pirmasens (WSP). Die Stadt Pirmasens tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (2) Der Wirtschafts- und Servicebetrieb der Stadt Pirmasens ist eine Einrichtung der Stadt Pirmasens. Er wird als Sondervermögen mit Sonderrechnung in Eigenbetriebsform nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Der Wirtschafts- und Servicebetrieb der Stadt Pirmasens hat das Ziel, das Wohl und die Lebensqualität der Bürger in Pirmasens zu fördern. Die Ausübung seiner Tätigkeiten hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sozial- und der Umweltverträglichkeit zu erfolgen.
- (4) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten Aufgaben:
 - a) *Die Pflege von öffentlichen Anlagen (öffentliche Freiflächen, Grünflächen, Park- und Gartenanlagen):*
Pflege und Unterhaltung einschließlich der Bepflanzung an Straßen, Pflege der Bäume. Sofern in die Flächen Gewässer oder Wasserkunstanlagen integriert sind, sind auch diese zu unterhalten. Die Reinigung und Unterhaltung an Denkmälern und Unterhaltung der Beleuchtung.
 - b) *Grünflächen, Sport- und Freianlagen:*
Pflege und Unterhaltung von Anlagen insbesondere an öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kindertagesstätten, Sport- und Spielanlagen; Pflege des Straßenbegleitgrüns sowie spezieller Einrichtungen in der Fußgängerzone; Pflege von Wander- und Nordic-Walking-Wegen; Pflege sowie Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Sportanlagen Husterhöhe und Spesbach einschließlich Hausmeisterdienste und Unterhaltung der Beleuchtung.
 - c) *Gartendenkmalpflege:*
Pflege und Unterhaltung von denkmalgeschützten Grünflächen (Alter Friedhof).
 - d) *Unterhaltung von Ausgleichsflächen und Naturbrunnen / Quellen.*
 - e) *Unterhaltung des Tierfriedhofs und der Hundetoiletten.*
 - f) *Unterhaltung öffentlicher Spielplätze:*
Unterhaltung und Wartung von öffentlichen Spielplätzen.
 - g) *Stadtgärtnerei:*
Betrieb und Unterhaltung von Anzuchtstätten für Pflanzen und Floristik / Dekorationen.

- h) *Friedhofs- und Bestattungswesen:*
 Betrieb und Pflege aller städtischen Friedhöfe, einschließlich der Durchführung kleinerer Instandsetzungsarbeiten an Aussegnungs- und Trauerhallen sowie Gebäuden zur Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung; Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf den Friedhöfen; Abräumen zurückgegebener Grabflächen; Durchführung von Bestattungen; Umbettungen sowie Graböffnungen.
- i) *Kriegsgräber, Jüdische Friedhöfe, Vermächtnisgräber:*
 Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Erhaltung, Unterhaltung und Pflege der Kriegsgräber, jüdischen Friedhöfe und Vermächtnisgräber; Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.
- j) *Übertragung von Aufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers (örE):*
 Wahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Pflichtaufgaben; Öffentliche Abfallentsorgung und Vollzug der kommunalen Abfallsatzung (Bereitstellung von Abfallgefäßen, Sammlung, Transport, Verwertung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen; Einrichtung und Betrieb von Anlagen zum Sammeln, Sortieren und Wiederverwerten von Abfällen und Sonderabfällen); Reinigung der Containerstandorte.
 Abfallberatung sowie Beratung in abfalltechnischen Angelegenheiten; Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren.
 Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung der kommunalen Abfallwirtschaftsplanung (Prognosen zur lokalen Abfallmengenentwicklung; Planung von Maßnahmen zur Vermeidung von Abfall);
- k) *Fuhrpark:*
 Betrieb des Fuhrparks incl. Beschaffung, Wartung und Reparatur der betriebseigenen Kraftfahrzeuge, Geräte und anderen städtischen Kraftfahrzeugen auf Anforderung.
- l) *Straßenreinigung:*
 Organisation und Durchführung der Straßenreinigung im Rahmen der Satzung im öffentlichen Verkehrsbereich, sowie vor städtischen Liegenschaften, sofern nicht einem anderen Aufgabenträger zugewiesen; Reinigung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; Beseitigung von Tierkadavern aus dem öffentlichen Verkehrsraum.
- m) *Winterdienst:*
 Organisation und Durchführung des Winterdienstes im Rahmen der Satzung im öffentlichen Verkehrsbereich, aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen sowie zur Verkehrssicherung vor städtischen Liegenschaften, sofern nicht einem anderen Aufgabenträger zugewiesen.
- n) *Betrieb und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen:*
 Unterhaltung und Betrieb (auch Papierkorbbentleerung) der Verkehrsanlagen einschließlich Anlagen zur Oberflächenentwässerung. Zu den Verkehrsanlagen zählen öffentliche Straßen, Plätze und Radwege; zum Betrieb und Unterhalt der Straßen gehören Unterhalt, Markierung und Beschilderung.
- o) *Unterhaltung und Betrieb der Ingenieurbauten:*
 Zu den Ingenieurbauten zählen Brücken und Stege, Stützmauern, Treppenanlagen; Gegebenenfalls notwendige Rückbaumaßnahmen für die vorgenannten baulichen Anlagen.
- p) *Betrieb und Unterhaltung der Brunnenanlagen und Aufzugsanlagen.*
- q) *Straßenbeleuchtung:*
 Kleinreparaturen und Streichen der Beleuchtungsmasten.
- r) *Parkplätze und Parkraumbewirtschaftung:*
 Unterhaltung und Betrieb der Anlagen des ruhenden Verkehrs (Parkplätze); Aufstellung und Wartung von Parkautomaten; Entleerung der Park- und Geldautomaten, Ablieferung und Abrechnung der Einnahmen.

- s) *Gewässerunterhaltung:*
Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung der Anlagen des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft, insbesondere Wasserläufe, Wasserschutzbauten, Hochwasserschutzbauten und Rückhaltebecken.
 - t) *Wirtschaftswege:*
Unterhaltung und Betrieb der Feld-, Landwirtschafts- und Wirtschaftswege einschließlich der Anlagen zur Oberflächenentwässerung und Radwege.
Ferner Durchführung und Leistung nach der „Zweckvereinbarung Blümelbach“.
 - u) *Sonderaufgaben nach Anforderung.*
 - v) *Vermietung der Toilettenwagen sowie der mobilen Bühne.*
 - w) *Reinigung, Pflege und Unterhaltung von Buswartehäuschen im Eigentum der Stadt Pirmasens, soweit nicht anders geregelt.*
 - x) *Pflege und Unterhaltung städtischer Grundstücke auf Anforderung des Amtes für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften*
 - y) *Kanalbetrieb und -unterhalt.*
Inspektion, Reinigung, bauliche Unterhaltung der Kanalisation und Sonderbauwerke der Abwasserableitung sowie Sonstige (gem. der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers)
- (5) Der Auftraggeber erstellt eine Leistungsbeschreibung, die jährlich im Benehmen mit der Werkleitung fortgeschrieben wird.
- (6) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Stammkapital, Wirtschaftsjahr¹

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.000.000 €.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Wirtschafts- und Servicebetrieb der Stadt Pirmasens sind:

- a) der Stadtrat
- b) der Werkausschuss
- c) die Werkleitung
- d) der/ die Oberbürgermeister/in

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrats²

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten und die nicht übertragen sind, insbesondere über
 - a) Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Verlustes.
 - d) die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers.
 - e) die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung.

- f) den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten.
 - g) die Aufstockung und Rückzahlung von Stammkapital.
 - h) die Betriebssatzung und die sonstigen den Betriebszweck berührenden Satzungen.
 - i) die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften in Höhe von über 70.000,00 EUR.
 - j) die Verfügung über Gemeindevermögen im Wert von über 650.000,00 EUR.
 - k) Bauvorhaben im Wert von über 650.000,00 EUR.
 - l) Vergabeermächtigungen von über 650.000,00 EUR.
 - m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Eigenbetriebs.
- (2) Der Stadtrat kann Entscheidungen in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall *an sich ziehen*.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss des Wirtschafts- und Servicebetriebes der Stadt Pirmasens ist ein Ausschuss des Stadtrates im Sinne der §§ 44 bis 46 GemO. Die Mitglieder sind personenidentisch mit denen des Hauptausschusses. Hinzu treten in einem Drittel dieser Mitgliederzahl Vertreterinnen / Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme gemäß § 90 LPersVG.
- (2) Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (3) Der/Die zuständige Beigeordnete, im Vertretungsfall der / die Oberbürgermeister/in, führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (4) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses ohne Stimmrecht teil. Sie ist berechtigt, und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (5) Der Werkausschuss tritt auf Einladung des/ der Vorsitzenden zusammen. Es ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Werkausschusses unter Angabe eines Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Werkausschusses gehört, dies beantragen.
- (6) Hinsichtlich der Fristen, Beratungsgegenstände und Beschlussfähigkeit des Werkausschusses gelten die Bestimmungen der GemO.

§ 6 Zuständigkeit des Werkausschusses²

- (1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen sowie sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister/in oder die Werkleitung zuständig ist.
- (3) Insbesondere entscheidet er über
 - a) die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung sowie die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs.
 - b) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bei der Ausführung des Erfolgsplanes gemäß § 16 Abs. 3 EigAnVO (Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung).

- c) Mehrausgaben bei der Ausführung des Vermögensplanes gemäß § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese 10.000,00 EUR überschreiten.
 - d) die Verfügung über sonstiges Eigenbetriebsvermögen im Wert von über 25.000,00 EUR bis zu 650.000,00 EUR.
 - e) die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften in Höhe von bis zu 70.000,00 EUR und sonstige Verträge, soweit sie wesentliche Verpflichtungen für die Stadt enthalten oder Normativverträge darstellen.
 - f) Vergabeermächtigungen von 60.000,00 € bis 650.000,00 €
 - g) die Feststellung von Kostenvoranschlägen von Lieferungen und Leistungen von 60.000,00 € bis 650.000,00 €, sofern die Maßnahme nicht Teil einer Vergabeermächtigung ist.
 - h) die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmenbeschluss) im Wert von über 60.000,00 EUR von bis zu 650.000,00 EUR sowie über Kostenerhöhungen von bis zu 10.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art, sofern die Maßnahme nicht Teil einer Vergabeermächtigung ist.
 - i) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Wert von über 60.000,00 EUR im Einzelfall, sofern sie nicht Teil einer Vergabeermächtigung ist.
 - j) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen über 10.000,00 EUR im Einzelfall.
 - k) Erlässe von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall, denen keine Niederschlagung durch den Hauptausschuss vorausging.
 - l) Darlehensaufnahme bis 70.000,00 EUR.
 - m) den Abschluss von Bürgschafts- und sonstigen Verträgen, soweit sie wesentliche Verpflichtungen für die Stadt enthalten oder Normativverträge darstellen.
 - n) den Abschluss von langfristigen Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen für Grundstücke und Gebäude, wenn dem Vertrag eine besondere Bedeutung zukommt.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb bevollmächtigte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz "In Vollmacht".
- (5) Der Werkausschuss ist weiterhin zuständig für
- a) die Beschlussfassung nach § 47 Abs.2 Satz 2 GemO
 - b) zur Bestellung der Stellvertretung der Werkleitung.

§ 7 Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/in

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzter/e der Bediensteten des Eigenbetriebs einschließlich der Werkleitung. Ihm / ihr obliegen somit alle beamten-, arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen.
Er / sie kann seine / ihre Befugnisse im Rahmen der Gesetze delegieren. Befugnisse, für deren Ausübung der/die Oberbürgermeister/in nach § 47 Abs. 2 GemO der Zustimmung des Stadtrates bedarf, können nicht übertragen werden. Soweit der Werkleitung Befugnisse nicht übertragen sind, hat sie den /die Oberbürgermeister/in zuvor zu hören.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in ist Vorgesetzter/e der Bediensteten des Eigenbetriebs einschließlich der Werkleitung und kann somit fachliche Weisungen für deren Tätigkeit erteilen.

Einzelanweisungen an die Werkleitung sollen nur erteilt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, bezüglich wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.

- (3) Ist nach dem Dezernatsverteilungsplan der Stadtverwaltung Pirmasens ein/e Beigeordneter/e für den Wirtschafts- und Servicebetrieb der Stadt Pirmasens zuständig, so nimmt dieser/e im Rahmen von § 50 Abs. 3, 5 und 6 GemO die Befugnisse des/der Oberbürgermeisters/in als Vorgesetzter/e nach Absatz 2 wahr.

§ 8 Werkleitung

Der/Die Oberbürgermeister/in bestellt mit Zustimmung des Werkausschusses die Werkleitung des Eigenbetriebes.

§ 9 Zuständigkeit der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung, Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie der gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung ergangenen Weisungen des/der Oberbürgermeisters/in bzw. des/der zuständigen Beigeordneten in eigener Verantwortung.
- (2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister bzw. den/die zuständigen/e Beigeordneten/e und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und - soweit notwendig - deren Entscheidung einzuholen.
Die Werkleitung hat den/die Oberbürgermeister/in bzw. den/die zuständigen/e Beigeordneten/e und den Werkausschuss zum 30. Juni eines jeden Jahres mittels eines schriftlichen Zwischenberichtes über die Entwicklung der Erträge, Aufwendungen und Risiken sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.
- (3) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören vor allem die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes notwendig sind.
- (4) Die Werkleitung ist insbesondere zuständig für
- a) die Erstellung von Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibungen des Betriebes sowie den Erlass von Dienst- und Geschäftsordnungen.
 - b) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften, Baumaßnahmen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 dieser Satzung. Die Werkleitung ist berechtigt, ihre Zuständigkeiten zu delegieren. Die Werkleitung ist Vorgesetzter/e aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind.

§ 10 Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich vermerkt.
- (2) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr. Die gerichtliche Vertretung erfolgt im Einvernehmen mit dem Rechtsamt und den Gremien der Stadtverwaltung Pirmasens.
- (2) Der oder die für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigte/n und der Kreis der Bevollmächtigten sowie der Umfang ihrer Vertretungsmacht wird in Anwendung der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Form durch den/die Oberbürgermeister/in öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Wirtschaftspläne

Für den Wirtschafts- und Servicebetrieb und für den Bereich Abfallentsorgung sind separate Wirtschaftspläne aufzustellen.

Die Wirtschaftspläne inkl. der Stellenübersichten sind von der Werkleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die Oberbürgermeister/in bzw. über den/die zuständigen/e Beigeordneten/e dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 13 Kassenführung

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 14 Jahresabschlüsse

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den Bestimmungen der EigAnVO aufzustellen, zu unterschreiben und über den/die Oberbürgermeister/in bzw. über den/die zuständigen/e Beigeordneten/e dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 15 Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Stadt

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind durch besondere Vereinbarungen zu regeln und gemäß § 90 Abs. 2 Satz 3 GemO und § 11 Abs. 2 und 3 EigAnVO abzurechnen.

§ 16 Rechnungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Pirmasens ist berechtigt, beim Eigenbetrieb zu prüfen. Dem Betrieb werden für die Prüfung keine Kosten in Rechnung gestellt.

§ 17 In Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit In Kraft-Treten der Satzung treten die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Stadt Pirmasens außer Kraft:

- Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnlich geführten Betriebe Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung der Stadt Pirmasens vom 03.02. 1998.

Pirmasens, den 23.11.2015
Stadtverwaltung Pirmasens

Dr. Bernhard Matheis
- Oberbürgermeister -

ausgefertigt Pirmasens, den 28.01.2016

Bekanntmachung :„Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 30.01.2016.

¹Geändert durch die Satzung vom 14.12.2016. Bekanntmachung :„Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz – Pirmasenser Rundschau“ vom 24.12.2016. Die Satzung trat am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

²Geändert durch die Satzung vom 22.05.2023. Bekanntmachung :„Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz – Pirmasenser Rundschau“ vom 28.06.2023. Die Satzung trat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.